EGGENSTEIN-
LEOPOLDSHAFEN

Wohlfühlen in Vielfalt

Familie und Freizeit

SCHUTZKONZEPT KOMMUNALE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

KINDERGARTEN MALKASTEN

Inhalt

1 Vorwort 3

2 Kinderrechte 4

Die 10 wichtigsten Kinderrechte: 5

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 6

4 Partizipation 7

5 Beschwerdemanagement 10

6 Verhaltenskodex 14

7 Gefährdungsanalyse und Prävention 20

8 Einstellungsverfahren 23

9 Intervention 24

10 Dokumentation 26

11 Eltern 27

12 Ausblick 28

13 Adressen und Anlaufstellen 29

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt 29

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 29

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 29

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe 30

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. 30

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. 30

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 31

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt 31

13.9 berta-Telefon 31

14 Anhang 32

14.1 Selbstverpflichtungserklärung 32

14.2 Schutzvereinbarung 33

15 Impressum 39

1 Vorwort

In unserer täglichen Arbeit sind wir uns der Verantwortung für die Kinder in unseren Krippen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen bewusst.

Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein und unserem gesetzlichen Schutzauftrag (§ 45 SGB VIII) wollen und müssen wir gerecht werden.

Mit der Erarbeitung des Schutzkonzeptes und seiner stetigen Aktualisierung, möchten wir einrichtungsspezifische Prozesse und Gegebenheiten unter die Lupe nehmen und dort Maßnahmen ergreifen, wo es geboten ist, um unsere Einrichtungen für alle zu einem Schutzort zu machen. Gleichzeitig sollen Abläufe vereinheitlicht werden, um im Bedarfsfall ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Jedes Konzept ist davon abhängig, dass es im Alltag gelebt wird und Bedarf der Sensibilität und Aufmerksamkeit aller Beteiligten. Es bedarf einer Kultur der Achtsamkeit, die jeden in die Verantwortung nimmt. Bei der Entwicklung unseres einrichtungsspezifischen Maßnahmensystems zum Schutz aller im Alltag beteiligten, war uns deshalb ein partizipatives Vorgehen ein wichtiges Anliegen.

So wirkten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungsleitungen und Trägervertreter sowie die Elternbeiräte an der Entstehung mit. Ein herzlicher Dank gilt auch der Fachstelle Kein Missbrauch! die uns fachlich in diesem Prozess unterstützt hat.

2 Kinderrechte

1990 unterschrieb die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) und erkennt in diesem Zuge an, dass Kinder einen besonderen Schutz, in Form von eigenen Rechten benötigen. In der UN-Kinderrechtskonvention werden in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards für den Kinderschutz formuliert. Danach haben Kinder Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (vgl. www.netzwerk-kinderrechte.de).

.

Des Weiteren sind die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Inhalte des Übereinkommens bei allen Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt sind. Eine altersgerechte Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Beschwerde sind demnach unabdingbar und eine Pflicht für unsere Kindertagesstätten.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte:

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. **Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.
8. **Recht auf angemessene Lebensbedingungen:** Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: BMFSFJ (2018): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt, Seite 61. Abruf unter: logo!: Kinderrechte-Buch - ZDFtivi (04.11.2021)

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind gefährdet ist, müssen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach § 8 a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Dafür sollen sich die Fachkräfte Unterstützung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft holen. Hierbei findet eine anonyme Beratung statt.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst sollen bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, sofern dadurch keine zusätzliche Gefahr für das Kind besteht.

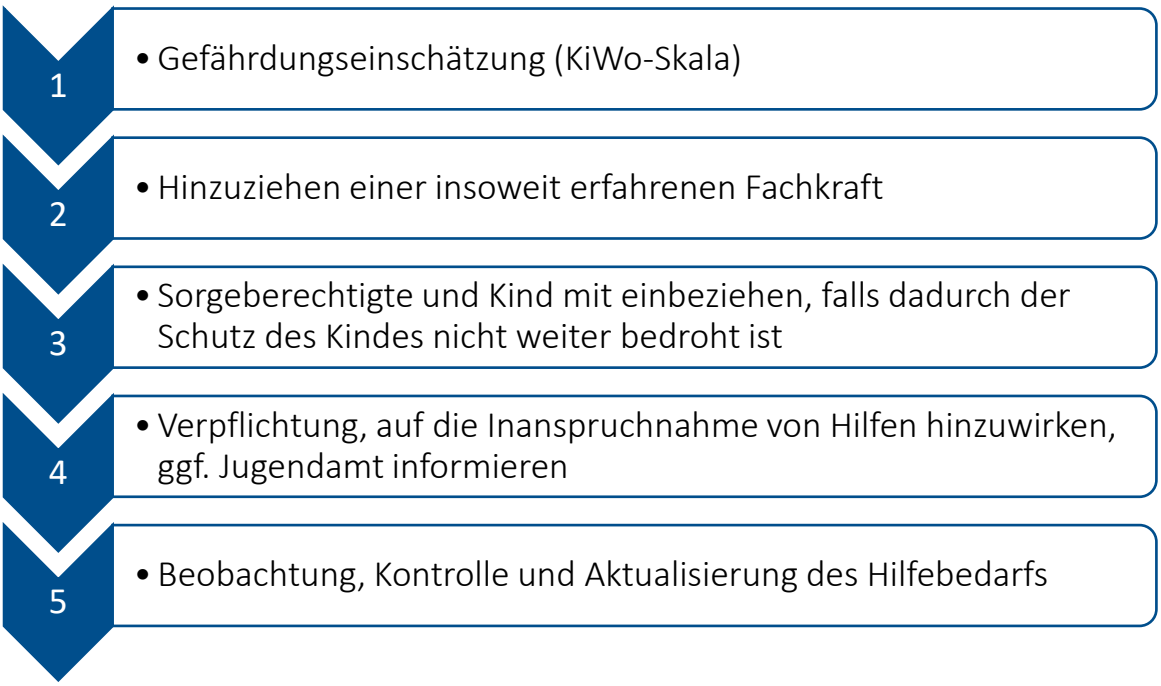

Die Gefährdungsanalyse erfolgt anhand der KiWo Skala Kita bzw. der KiWo Skala Schulkind. Die KiWo-Skala für Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie weitere Informationen dazu finden Sie beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in ihrer aktuellen Form unter www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Familie-Jungend/Kinderschutz/ zu finden.

4 Partizipation

Das Thema Partizipation ist fester Bestandteil jeder Einrichtungskonzeption. Darin beschreiben die Einrichtungen ihre Haltung und wie Sie Partizipation im pädagogischen Alltag umsetzen.

Die Einrichtungen setzen sich regelmäßig mit den verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation aller am Kita-Alltag Beteiligten auseinander. Mögliche Fragen dabei sind:

Welche Möglichkeiten haben Kinder zu partizipieren?

Wie und in welcher Regelmäßigkeit werden diese Möglichkeiten evaluiert?

Wie ist der Umgang mit Regeln und Konsequenzen?

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende zu partizipieren?

Welche Möglichkeiten haben Eltern zu partizipieren?

Gibt es neue Ideen oder Änderungsbedarf?

Partizipation Kinder

Das Bundeskinderschutzgesetz hat das VIII. Sozialgesetzbuch erneuert:

Es gibt vor, Kindern in Kindertageseinrichtungen ein Beteiligungsrecht einzuräumen. Kindertageseinrichtungen haben demnach nicht nur einen Bildungs-, sondern auch einen Schutzauftrag im Bereich der Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Die Partizipation (lat. participare = teilhaben) in unseren Einrichtungen beschreibt die altersgemäße Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder am Alltagsgeschehen. Die Kinder bringen sich in einem von Wertschätzung geprägten Dialog ein.

Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Sie lernen, ihre Meinung zu vertreten und in der Diskussion miteinander auch andere Standpunkte zu hören und zu akzeptieren.

Mitbestimmung steht im Zwiespalt zwischen dem Bedürfnis des einzelnen Kindes und der Fürsorge der Erzieherin bzw. den Wünschen der anderen Kinder und der Erzieherin. Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen stecken in einem gemeinsamen Prozess den Rahmen der Partizipation fest; z.B. liegen die Grenzen dort, wo das Kind sich selbst oder andere gefährdet.

In der Altersgruppe der 1- bis 3-jährigen wird Beteiligung hauptsächlich in der direkten Interaktion zwischen dem Kind und der jeweiligen Erzieherin und in Bezug auf die Grundbedürfnisse umgesetzt. Die Beobachtung spielt in dieser Altersspanne eine ganz besondere Rolle:

Mitentscheiden beginnt bei der Eingewöhnung. Mit den Eltern wird eine relativ lange Eingewöhnungszeit vereinbart, um dem Kind den Freiraum zu geben zu signalisieren, wann es bereit ist, ohne Elternteil in der Einrichtung zu bleiben.

Jedes Kind hat einen anderen Schlafrhythmus. Nach Beobachtung des Kindes und in Absprache mit den Eltern wird darauf möglichst individuell eingegangen.

Die Erzieherin achtet grundsätzlich auf die nonverbalen Signale des Kindes und versucht diese zu deuten und zu erkennen. Jedes Kind wird als Individuum wahrgenommen. Es hat bei uns ein Mitbestimmungsrecht und entscheidet, was ihm guttut. (siehe „Kinder“ S. 15)

Die Kinder haben die Möglichkeit ihren Spielpartner, den Spielbereich und das Spielmaterial frei zu wählen. Alles steht in Augenhöhe der Kinder und ist für sie somit gut zu erreichen. Neue Impulse und Anreize werden regelmäßig gesetzt.

Um verbale Kommunikation mehr und mehr anzubahnen und deren Gesprächsregeln zu vereinbaren, bieten sich Alltagssituationen wie das gemeinsame Essen und aber auch der Morgenkreis an. Bedürfnisse können geäußert werden, das Kind lernt abzuwarten und andere ausreden zu lassen. Der Austausch unter den Kindern wird von der Erzieherin angeregt.

In der Altersgruppe zwischen 2,5 und 6 Jahren gibt es vielfältige Wege der Beteiligung. Dafür nehmen sich die Erzieherinnen ausreichend Zeit: Tägliche Morgenkreise und wöchentliche Schulanfängertreffs

Themen werden anschaulich aufbereitet und es wird an die Erfahrungen der Kinder angeknüpft, um diese zur Mitwirkung anzuregen. Auf diese Weise werden ihre Ideen für die Planung der Raumgestaltung, der Schwerpunkte für „Angebote", des Speiseplans der „Kochtage" und für Feste und Ausflüge, aufgegriffen. Sie haben so die Möglichkeit bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags mitzuwirken.

Die Kinder werden darin unterstützt ihre Meinung zu äußern und einzubringen. Wir sehen uns hier als Entwicklungs- und Lernbegleiter auf Augenhöhe. Auch Regeln werden im Morgenkreis besprochen und festgelegt.

Im Freispiel suchen sich die Kinder ihren Spielort, das Spielmaterial und die Spielpartner aus. Hierbei werden Absprachen geübt. Die Kinder verschaffen sich Ruhephasen in den vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten wie Kuschelhöhle und anderen ruhigen Spielbereichen. Durch die Partizipation wird den Kindern der Weg für demokratische Lernprozesse geebnet.

Partizipation Eltern

Sowohl bei Elternabenden, Entwicklungsgesprächen als auch bei Tür- & Angelgesprächen haben die ErzieherInnen ein offenes Ohr für die Eltern. Ein zusätzliches Instrument bildet der Elternbeirat, um einen vertrauensvollen Austausch zwischen Eltern und ErzieherInnen gewährleisten zu können. Anregungen, Ideen, Wünsche und Ressourcen der Eltern werden gerne angenommen. Konstruktive Kritik ist erwünscht. Beidseitiger wertschätzender Umgang ist uns sehr wichtig.

Partizipation MitarbeiterInnen

Das teiloffene Konzept der Einrichtung beinhaltet ein offenes Arbeiten und Unterstützen der KollegInnen. Im wöchentlichen Teamsitzungen haben die Fachkräfte die Möglichkeit zur Reflexion, Fallbesprechung, organisatorischen und exemplarischen Planungen. Zweimal im Jahr finden Planungstage statt, an denen die KollegInnen Anregungen, Ideen und Projekte einbringen können. An Arbeitskreisen werden diese Themen vertieft und gemeinsam erarbeitet.

Bei Bedarf steht den MitarbeiterInnen die Möglichkeit zur Supervision zur Verfügung.

Partizipation KooperationspartnerInnen

Um eine ganzheitliche Erziehungsarbeit leisten zu können, kooperiert die Einrichtung mit verschiedenen Institutionen und Partnern in der Gemeinde (Schulen, Feuerwehr, Polizei, Vereine und Paten). Diese können ebenfalls Wünsche, Anregungen und Ideen für die Kooperationstreffen mit einbringen und sich regelmäßig mit den KollegInnen und der Leitung austauschen.

Partizipation Leitung

Wie auch alle Partizipationsberechtigten der Einrichtung ist auch die Leitung in vielen Entscheidungen involviert. Sie gibt den Rahmen vor, in dem die Partizipation gelebt werden kann, geknüpft an betriebliche, gesetzliche und trägerbezogene Vorgaben.

Partizipation Träger

In regelmäßigen Abständen findet ein Informationsfluss von Seiten des Trägers statt, über aktuelle Änderungen und Rahmenbedingungen. Bei persönlichen Gesprächen, monatlichen Leitungsrunden, Teamsitzungen, über telefonischem und elektronischem Wege, CUBA-Gesprächen und bei Bedarf werden Informationen zwischen der Einrichtung und dem Träger ausgetauscht.

Partizipation Nachbarschaft

Auch die Nachbarschaft nimmt bei Bedarf Kontakt zur Einrichtung auf, wird über anstehende Aktivitäten informiert, die die Nachbarschaft betreffen und steht im stetigen Austausch mit der Einrichtung bei Anliegen oder Fragen.

Partizipation Andere

Interessierte Eltern können den Kindergarten nach Absprache mit der Leitung außerhalb der Öffnungszeiten gerne besichtigen. Bei Wartung und Instandhaltungsarbeiten werden Termine gemeinsam vereinbart/ geplant.

5 Beschwerdemanagement

Jede Beschwerde ist Ausdruck eines persönlichen Bedürfnisses und verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde und des Feedbacks sind eine wichtige Voraussetzung um Unzufriedenheit und Missstände, sowie Unklarheiten aufzudecken. Mögliche Hinweise können die Einrichtung erreichen durch Abholberechtigte, externe Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Hausmeister, Elternteile, Leitungen, Kinder sowie Mitarbeitende u.v.m.

Die Möglichkeiten der Beschwerde und das Beschwerdemanagement jeder Einrichtung sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Unsere Einrichtungen analysieren die Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Einrichtung regelmäßig unter folgenden Aspekten:

Ist ein Feedback/eine Beschwerde freiwillig möglich?

Ist ein Feedback/eine Beschwerde anonym bzw. vertraulich möglich?

Herrscht hinsichtlich des Feedbacks/der Beschwerde Sanktionsfreiheit?

Sind die Auswertenden unabhängig?

Wird das Feedback/die Beschwerde durch Experten analysiert?

Bekommen Berichterstattende zeitnahe Rückmeldung auf ihr Feedback/ihre Beschwerde?

Herrscht Systemorientiertheit, d.h. Haben Empfehlungen Veränderungen von Systemen/Prozessen bzw. Produkten im Blickpunkt)?

Ist der Prozess einfach?

Beschwerdemanagement Kinder

Die konsequente Weiterführung der Partizipation bedeutet einen bewussten Umgang mit den Beschwerden, Meinungen und Anliegen der Kinder.

Die Erneuerung des Bundeskinderschutzgesetzes im VIII. Sozialgesetzbuch legt für Kinder in Kindertageseinrichtungen neben dem Beteiligungs- auch ein Beschwerderecht fest.

Wir setzen dies grundsätzlich in unserem pädagogischen Alltag um durch:

- *eine fehlerfreundliche, offene und wertschätzende Haltung innerhalb des Teams, gegenüber den Kindern und deren Eltern*
- *die Wahrnehmung und Beachtung der individuellen Bedürfnisse und Unterschiede der Kinder*
- *die Sorgsamkeit, dass keine Benachteiligungen entstehen.*

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese Beschwerde gehört und adäquat behandelt wird. Die Erzieherinnen gehen professionell mit Kritik um und nehmen sie ernst, so dass die Kinder den Mut haben, sich insbesondere in für sie unangenehmen Situationen zu melden ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen.

Um Beschwerden äußern zu können, müssen die Kinder zunächst einmal ihre Gefühle erkennen. Die Mitarbeiterinnen fördern deren Wahrnehmung und Benennung.

Die Krippenkinder von 1-3 Jahren benötigen dabei besondere Beobachtung und Sensibilität von Seiten der Erzieherinnen. Beschwerden dieser Altersgruppe bearbeiten sie direkt und konkret in den Situationen:

Non-verbale Signale werden gedeutet und eingeübt.

Die Kinder müssen sich nicht sofort, wenn die Erzieherin es für notwendig hält, wickeln lassen, wenn sie gerade in ein Spiel vertieft sind, sondern dürfen ihren Unmut äußern, z.B. indem sie sich abwenden und das Wickeln wird um ein paar Minuten verschoben.

Mit den Krippenkindern ab 2 Jahren werden Zeichen vereinbart, die sie einzusetzen lernen, wenn sie mit einer Situation nicht einverstanden sind. Solche Zeichen sind z.B. Hand oder Finger heben und verbal äußern „Nein", „lass das", „mag ich nicht". Ein weiteres Beschwerdeverfahren für Kinder von 1-3 Jahren ist im Team abgesprochen: Sie brauchen Erwachsene, die sich für sie einsetzen. Erzieherinnen nehmen beispielsweise eine für ein Kind unangenehme Handlung wahr und verbalisieren diese stellvertretend für das Kind. Es ist auch möglich, dass eine Erzieherin sich einbringt und Partei für ein Kind ergreift, dass in eine Situation mit einer Kollegin involviert ist. Die Handlung wird, wenn möglich davor, aber auf jeden Fall danach, kollegial besprochen bzw. reflektiert.

Die 2,5 - jährigen bis Schuleintritt werden dabei begleitet, ihre Beschwerdemöglichkeiten zu erweitern:

Für Beschwerden gibt es regelmäßig Raum im täglichen Morgenkreis: die Kinder bringen ihre Verbesserungsvorschläge ein. Diese werden besprochen und es wird geklärt, wie das Problem gelöst werden kann. Die Erzieherinnen fördern dies, indem sie die Kinder regelmäßig anregen zu erzählen, was ihnen gut im Kindergarten gefällt, was ihnen gar nicht gefällt, über was sie sich freuen, oder was sie ärgert.

Streitigkeiten untereinander lösen die Kinder, wenn möglich, selbst. Sie werden bei Bedarf unterstützt. Je nach Konflikt wird dieser in Partnerschaft mit der Erzieherin unter den Parteien besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Regeln werden in diesen Situationen vertieft oder auch weiterentwickelt. Gefühle der Kinder werden ernst genommen. Die Kinder werden angeleitet die Gefühle der Anderen wahrzunehmen und zu achten. Wenn Beschwerden nicht gelöst werden können, werden sie weitergeleitet, z.B. an das Team oder an die Leitung.

Den Erzieherinnen ist bewusst, dass sich Partizipation und Beschwerde im Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Kinder und der Verantwortung der Erwachsenen bewegen.

Der derzeitige Stand der Partizipation und des Beschwerdemanagements wird fortlaufend überprüft und im Rahmen der Qualitätssicherung mit den Kindern weiterentwickelt.

Beschwerdemanagement Eltern

In der Zusammenarbeit mit den Eltern wird ebenso eine Kultur der Mitsprache und Beschwerde gelebt. Schon im Aufnahmegespräch werden Eltern darauf hingewiesen, dass ein offener und vertrauensvoller Umgang mit konstruktiver Kritik erwünscht ist. Beschwerden können, wie schon im Kapitel über die Erziehungspartnerschaft erwähnt, in regelmäßigen Elterngesprächen, Elternabenden und Elternbeiratssitzungen vorgebracht werden. Kurzfristige Termine werden bei Klärungsbedarf natürlich auch vereinbart. Ebenso können Tür- und Angelgespräche für gerade entstandene, kleinere Anliegen genutzt werden.

Beschwerden werden von den Mitarbeiterinnen sachlich entgegengenommen. Die Sicht der Eltern wird angenommen und zusammen mit ihnen eine Lösung erarbeitet sowie gegebenenfalls die Kritik zur Weiterentwicklung genutzt. Können Beschwerden nicht direkt mit den jeweiligen Erzieherinnen bearbeitet werden, so findet eine Weiterleitung an die entsprechende Stelle wie z.B. an die Leitung statt.

Außerdem werden bei Bedarf Beschwerden an den Träger (Fachbereichsleitung) weitergegeben. Dieser sucht mit den Kindern, Eltern und der Leitung nach einer gemeinsamen Lösung. In Elternbeiratssitzungen, an denen der Träger (Fachbereichsleitung) regelmäßig teilnimmt, wird explizit darauf hingewiesen, dass Bedarfe, Elternwünsche und Beschwerden auch direkt an ihn gerichtet werden können. Dieser sucht dann mit Eltern und Kindern sowie Mitarbeiterinnen und der Leitung nach Wegen, Mitteln und Lösungen.

Ebenso können Anliegen von Kindern und Eltern in der Sprechstunde des Bürgermeisters vorgebracht werden.

Bei Notwendigkeit werden die Bedarfe, Wünsche oder Beschwerden dem Gemeinderat vorgetragen und per Beschluss umgesetzt.

Die Bearbeitung findet zeitnah statt und wird dokumentiert.

Das Team reflektiert seine Haltung zu Mitsprache und Beschwerden der Eltern fortlaufend und das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig überprüft.

Beschwerdemanagement MitarbeiterInnen

Unser Team kommt einmal im Quartal zu einer Mitarbeiterkonferenz zusammen (MiKo). Hier haben alle Teammitglieder die Möglichkeit Mitsprache und Beschwerde im Kontext der Wertschätzung und gegenseitigen Anerkennung zu leben. Die gemeinsame Reflexion im Beschwerdefall ist ein wichtiger Ansatz, um Lösungen zu finden. Auch steht die Tür der Leitung für die Mitarbeitenden jederzeit offen, um auch im Einzelfall offen und vertrauensvoll angehört zu werden. Der Personalrat, der Fachbereich Soziales, sowie der Bürgermeister können bei Bedarf auch von Mitarbeitenden aufgesucht werden, um gemeinsame Lösungen mit Leitung, Eltern und im Team zu finden.

Beschwerdemanagement Träger

Der Träger hat die Möglichkeit in Leitungssitzungen eine fehlerfreundliches und offenes Beschwerdemanagement zu etablieren. Die Leitungen sind ihrerseits dazu verpflichtet die vorhandenen Themen in ihren Teamsitzungen einzubringen und dort das Team lösungsorientiert anzuleiten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an den wöchentlichen Teamsitzungen, um Beschwerden vorzubringen und in gemeinsamer Reflexion zu erörtern und Lösungswege zu finden, besteht auch für den Träger der Einrichtung. Zweimal im Jahr finden von Seiten des Fachbereichs Soziales eine sogenanntes CUBA Gespräch mit jeder einzelnen Leitung statt. Dieses dient zum Austausch über Abläufe in den Einrichtungen, Probleme und Sorgen der Leitung und auch Feedback beiderseits.

Beschwerdemanagement Kooperationspartner

Gegenseitige Wertschätzung und eine Kultur aus Verständnis und Fehlerfreundlichkeit umfasst auch die Arbeit mit Kooperationspartnern. Diese haben die Möglichkeit die offene Tür der Leitung sowie das persönliche Gespräch mit den Mitarbeitenden zu suchen. Wir leben ein konstruktives Beschwerdemanagement und suchen mit unseren Partnern gemeinsame Lösungswege für eine gute Zusammenarbeit.

Wie in allen anderen Bereichen stehen auch hier bei Bedarf der Fachbereich Soziales und der Bürgermeister zur Verfügung um gemeinsame Lösungen mit Leitung, Team und Eltern zu finden.

Beschwerdemanagement Andere

Diese Kultur des Beschwerdemanagement steht auch allen anderen Bürgern offen. Wir beziehen hier die direkte Nachbarschaft genauso mit ein, wie alle anderen MitbürgerInnen unserer Gemeinde.

Hierzu gilt:

In unserem Kindergarten pflegen wir eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung. Dies bildet auch eine bedeutsame Grundlage für eine gelingende Kommunikation. Fühlt man sich wertgeschätzt, wächst das Vertrauen und die Sicherheit. Auf dieser Basis können Themen leichter angesprochen werden, vor allem kritische und unangenehme.

Unsere Regeln für ein gelungenes Gespräch:

- *Probleme oder Kritik werden zeitnah angesprochen.*
- *Wir schaffen für das Gespräch Zeit und Ruhe, sowie eine angenehme Atmosphäre.*
- *Sach- und die Beziehungsebene werden getrennt. Auch wenn das Verhalten kritisiert wird, respektieren und wertschätzen wir die andere Person.*
- *Gesprochen wird in authentischen Ich-Botschaften.*
- *Es werden keine Vorwürfe gemacht, sondern Gesehenes/Gehörtes wiedergegeben*
- *Wir bitten unser Gegenüber um Wiedergabe dessen, was verstanden wurde*

Die Gewaltfreie Kommunikation (GFK) nach Marshall B. Rosenberg ist ein hilfreiches Modell für eine gelingende und faire Kommunikation. Ziel einer solchen Kommunikation ist es, eine Beziehung herzustellen, die von Offenheit und Mitgefühl geprägt ist. Es geht darum, zu sprechen und zuzuhören, ohne zu urteilen oder die andere Person zu bewerten. Beim Zuhören ist es wichtig, sich von Urteilen und Bewertungen des Gesprächspartners nicht provozieren zu lassen. Dies wird auch in unserem Kindergarten gelebt und den Kindern weitergegeben.

6 Verhaltenskodex

Durch die Identifikation sensibler Situationen in der Kita soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, wann besondere Achtsamkeit gefordert ist.

Durch die Erarbeitung von Handlungsgrundsätzen auf Grundlage offen diskutierter und kollektiver Lösungsansätze erarbeiten die Einrichtungsteams einen Verhaltenskodex für ihre Einrichtung.
Der Verhaltenskodex beinhaltet Regeln, welche einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gewährleisten sollen.

Besondere Beachtung finden dabei u.a. folgende Themen: Nähe und Distanz, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln, Toilettengang, Anziehen, Ausziehen, Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Aufklärung, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern, Social Media/ Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem legen die Teams fest, wie sie die regelmäßige Reflexion des Verhaltenskodexes sicherstellen. Es erfolgt eine Risikoanalyse unterschiedlichster Situationen und die Erarbeitung von Grundsätzen.

Grenzverletzungen tauchen hin und wieder auf. Sowohl von den pädagogischen Fachkräften, als auch von Eltern oder Kindern. Diese Überschreitungen sind meist unbeabsichtigt und hängen mit dem Empfinden des Einzelnen zusammen oder mit nicht klar gesetzten Normen und Regeln. Hierfür gibt es in unserer Einrichtung Hausregeln:

- *Wir sagen wo wir sind*
- *Wir achten auf Sauberkeit und Körperhygiene*
- *Stopp heißt Stopp*
- *Wir achten auf Tischkultur*
- *Wir achten die Umwelt*
- *Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören*
- *Wir nehmen aufeinander Rücksicht*

Für Erwachsene:

- *Wir besprechen gemeinsam Regeln die Gefahren beim Kindern betreffen*
- *Wir unterstützen die Kinder in ihrer Wahrnehmung*
- *Wir besprechen mit den Kindern die Regeln*

Durch unterschiedliche Situationen im Alltag können Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter zu Stande kommen. So können unbeabsichtigte Bemerkungen oder Ansprachen der Fachkraft bei Kindern grenzverletzend empfunden werden.

Formen der Grenzüberschreitung:

- *Physische Gewalt beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden wie Kneifen, Schlagen, Festhalten usw.*

- *Psychische Gewalt ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit.*
- *Unabsichtliche Grenzverletzungen, die die Persönlichkeit und Entwicklung einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten.*
- *Durch Anschreien, Entwerten und Bedrohen wird verbale Gewalt ausgeübt. Schuldzuweisungen werden damit getätigt und die Entwicklung des kindlichen Selbst eingeschränkt.*
- *Die Nichtachtung der kindlichen Individualität, meint z. B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung nicht zu akzeptieren.*
- *Zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung. Vernachlässigung meint, dass diese Versorgung nicht sichergestellt ist. Kinder können leicht aufgrund eines ungepflegten Äußeren von anderen stigmatisiert werden.*
- *Sexuelle Gewalt: Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.*

Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit. Wir achten auf verbale, mimische und körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiterinnen, genau zu beobachten. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich hier nicht um ein Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen den Kindern handelt.

Das Team hat sich ausgiebig mit der kindlichen Sexualität beschäftigt. Wir sind uns bewusst, dass die Entdeckung des Körpers wichtig für jedes Kind ist. In Kindergesprächskreisen werden Regeln gemeinsam erstellt und besprochen. Bereiche, die Rückzugsmöglichkeiten bieten, stehen unter besonderer Beachtung. Da es immer etwas mit der eigenen Erziehung und Sexualität zu tun hat, ist das ein Thema das langsam bearbeitet werden kann. Hierzu sind Teamfortbildungen und regelmäßige ausführliche Besprechungen im Team nötig.

Folgende Situationen können Grenzverletzungen hervorrufen:

Nähe und Distanz

Die Professionelle Haltung des pädagogischen Personals der Einrichtung ermöglicht verbale und nonverbale Signale der Kinder zu lesen und die eigene Haltung daran anzupassen. Kein Kind wird zu Nähe gezwungen, die es nicht möchte. Körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse der Kinder (z.B. trösten), ohne sie einzuengen oder sie zu bedrängen. Hierbei wahren alle MitarbeiterInnen stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers. Jedes Kind hat das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das Küssen von Kindern ist untersagt.

Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und MitarbeiterInnen werden geachtet. Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Hierbei wird allerdings darauf geachtet, dass geschlechterneutrale Kosenamen verwendet werden und keine negativen Assoziationen oder Diskriminierungen entstehen

Wickeln

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Toilettengang

Die Toilettensituation im Kindergarten ist halboffen gestaltet (mehrere Kindertoiletten mit Schamwänden dazwischen). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder trotzdem die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die Bezugsperson an. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson wickeln darf.

An-, Aus- und Umziehen

Die Kinder haben die Möglichkeit sich jederzeit zum Umziehen in die Waschräume oder Toilettenkabinen zurückzuziehen. Das Personal hat darauf zu achten, wenn sich Eltern oder andere fremde Personen im Kindergarten aufhalten, dass sich die Kinder geschützt umziehen können und ihre Privatsphäre gewahrt wird. Auch vor den Blicken der anderen Kinder müssen die Kinder die Möglichkeit haben sich zu schützen durch zurückziehen in abgetrennte Bereiche wie Toiletten und Zwischenräume. Die MitartbeiterInnen achten auch hier auf das Schamgefühl und helfen nur nach Aufforderung der Kinder.

Doktorspiele

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahr-nehmung und -erfahrung.
Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet.
Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen.

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht im Alltag ist klar in unserem Qualitätsmanagement anhand von Standards geregelt. Das Personal ist sich seiner Aufgabe bewusst und hat sich daran zu halten. Alle Kinder werden in allen Bereichen der Einrichtung beaufsichtigt und betreut. Angemessene Freiräume zum Zurückziehen stehen den Kindern

selbstverständlich ebenso zur Verfügung um Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre zu fördern. Grundsätzlich wird auch in diesen Rückzugsbereichen regelmäßig nach der Unversehrtheit der Kinder geschaut und kontrolliert. Dies gilt für Bereiche die aufgrund unseres teiloffenen Konzeptes von den Kindern gruppenübergreifend außerhalb des Sichtbereiches genutzt werden können, wie 2. Ebene, die Höhlen der Kindergartengruppen, Flur, Turnhalle und Außengelände. Im Krippenbereich besteht überall eine durchgängig konstante Aufsicht der Kinder, da aufgrund des Alters der Kinder sonst keine Sicherheit gewährleistet werden kann.

Sprache

Alle MitarbeiterInnen achten genau auf ihre Sprache, verwenden keine Schimpfwörter und Kraftausdrücke. Es wird darauf geachtet wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander zu kommunizieren. Konflikte werden konstruktiv besprochen und gelöst im angemessenen Rahmen. Kosenamen werden nur verwendet, wenn diese nicht diskriminieren und/oder gegen den Wunsch der Kinder und Eltern entsprechen. Auch bei den Kindern und anderen Personen in der Einrichtung wird auf eine respektvolle Sprache und Umgang geachtet. In regelmäßigen Abständen wird mit den Kindern über den richtigen Umgang untereinander gesprochen und Situationen reflektiert. Ebenso wird der Umgang des Personals mit den Kindern in Feedbackgesprächen besprochen. In der Einrichtung wird auf eine gewaltfreie Kommunikation sehr großen Wert gelegt. Die Sprache im Kindergarten ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Geheimnisse

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien:
Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie zu bewahren ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle und es ist nicht gut, diese für sich zu behalten. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit sich einer Fachkraft anzuvertrauen. Auf Grund der noch nicht oder nicht ausgeprägten Sprache der Kinder ist es in der Krippe die Aufgabe der Fachkräfte verbale und nonverbale Zeichen zu deuten um mögliche „schlechte Geheimnisse“ der Krippenkinder herauszufinden und lösen zu können.

Mittagsschlaf

Beim Mittagschlaf im Krippenbereich ist immer 1 MitarbeiterIn anwesend. Diese wird anfangs von einer KollegIn aus der Gruppe oder einer Vertretungskraft unterstützt. Sofern das Kind dies wünscht oder zur Beruhigung benötigt, darf das Kind am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Diese Berührungen finden immer oberhalb der Decke o.ä. statt.

Die Eltern, werden über diese Einschlafritual informiert und können jederzeit ihre Bedenken oder Nichteinverständnis äußern. Jedes Kind hat seinen festen Schlafplatz mit seinen gewohnten Kuscheltieren/ Schnuller/ Schlafsack/ Decke. Die Fachkraft sitzt auf einer eigenen Matratze oder Sitzkissen und befindet sich, wenn notwendig, in unmittelbarer Nähe im Schlafraum. Wenn alle Kinder schlafen, sitzt der/die MitarbeiterIn mindestens im Türrahmen und die Türe ist leicht geöffnet, um jederzeit eingreifen zu können, wenn etwas mit einem schlafenden Kind gesundheitlich auftreten würde oder ein Kind aufwacht.

Fotografieren

Das Fotografieren in der Einrichtung ist durch das Benutzerhandbuch der Gemeinde klar geregelt. Alle Eltern erhalten zum Eintritt in die Einrichtung eine Einwilligungserklärung „Erfassen von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation“, dass Fotografien der Kinder nur für die Entwicklungsdokumentation gemacht werden und für den Eigenbedarf genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies betrifft alle Fotografien die die Einrichtung beinhalten, wie Fotos der Kinder, der MitarbeiterInnen, der Eltern oder ähnliches. Zusätzlich ist das Telefonieren mit dem Mobiltelefon in der Einrichtung absolut verboten, um Ton und Bildaufnahmen ohne Erlaubnis zu vermeiden. An Festen und Anlässen ist das Fotografieren gestattet mit dem Hinweis der Einwilligungserklärung aus dem Benutzerhandbuch.

Zum Fotografieren in der Einrichtung durch die Mitarbeiter dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung oder das Dienstmobiltelefon verwendet werden. Private Geräte sind hierfür ausdrücklich verboten. Diese Regelung ist durch einen Standard im Qualitätsmanagement klar verankert und das gesamte Personal hat darüber Kenntnis. Fotos beim Wickeln, Toilettengang oder anderen ähnlich intimen Situationen sind ebenfalls untersagt. Auch dürfen Kinder jederzeit den Wunsch äußern, ob sie fotografiert werden wollen oder nicht. Ebenso können die Eltern jederzeit ihre Einwilligung zurückziehen.

Social Media/ Öffentlichkeitsarbeit

Wie im Bereich des Fotografierens, ist auch der Bereich „Social Media und Öffentlichkeitsarbeit“ klar durch das Benutzerhandbuch Bereich „Erfassen von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsförderung“ geregelt. Hier müssen Eltern angeben, ob sie Bilder ihres Kindes zur Öffentlichkeitsarbeit frei geben. Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet unter anderem Berichte mit Fotos im örtlichen Amtsblatt, Zeitungsartikel, Portfolioarbeit, Aushänge in der Einrichtung, Fots/Videos bei Festen.

Diese Einwilligungen können jederzeit von den Erziehungsberechtigten revidiert werden.

Bring- und Abholsituationen

In der Bring- und Abholsituation haben die Mitarbeiter immer die Spielbereiche außerhalb der Gruppe ganz besonders im Blick, wie den Flur und das Außengelände, um so den Zutritt von Unbefugten und das Abholen unberechtigter Dritter zu vermeiden.

Mitnahme von anderen Kindern

Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung, wird den Eltern im Benutzerhandbuch auch der Bereich „Abholberechtige“ erklärt. Hier vermerken die Eltern alle Abholberechtigten, die das Kind nach der Betreuungszeit abholen dürfen. Wenn die Personen nicht auf diesem Blatt vermerkt sind, muss dies vorher persönlich von den Eltern angekündigt sein. Die MitarbeiterInnen der Einrichtung haben das Recht einen Personalausweiß zu verlangen, wenn ihnen die Abholperson nicht bekannt ist und die Eltern zu kontaktieren, ob dies so seine Richtigkeit hat. Bei Abholpersonen unter 14 Jahren darf keine Herausgabe der Kinder stattfinden, da diese nicht als versichert gelten. Wenn Kinder von einer anderen Familie der Einrichtung mitgenommen werden sollen, muss dies ebenfalls vorher auch entweder über das Blatt „Abholberechtigte“ oder über Information der Sorgeberechtigten (des abzuholenden Kindes) an die MitarbeiterInnen geklärt sein. Wenn sich Abholberechtige ändern, liegt dies in der Verantwortung der Eltern, dies regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und auf dem Blatt „Abholberechtigte“ zu ändern.

Ausflüge

Für Ausflüge ist die Aufsichtspflicht und der Schutz der Kinder in einem Standard des Qualitätsmanagements festgelegt.

- *Die Planung eines Ausflugs muss fachlich durchdacht sein*
- *Ein Ausflug darf gruppenübergreifend stattfinden*
- *An die Eltern der betroffenen Kinder geht vorher eine Information über den Ausflug raus (wann, wer, wohin, womit)*
- *Bei spontanen kleineren Ausflügen im näheren Umfeld wird keine vorherige Info an die Eltern benötigt, nur danach*
- *Ein Handy, eine Notfalltasche mit Verbandszeug und Notfallnummern (auch Notfallmedikamente, wenn benötigt) werden immer mitgeführt*
- *Aufklärung der Kinder über Verhaltensweisen und Gefahrenquellen und Reflexion von Ausflügen*
- *Ziele der Ausflüge werden alters- und kompetenzspezifisch angepasst*
- *Es sind immer mindestens 2 Kräfte des Personals (bei höheren Gefahrenquellen/ Distanzen auch 3 oder mehr Kräfte) dabei, wenn nicht, kann auf Eltern zurückgegriffen werden. Es muss aber mindestens 1 Fachkraft dabei sein. Hier werden die Eltern vorher in ihre Aufgabe eingewiesen. Die Fachkraft trägt die Verantwortung und die Übersicht der Gruppe*

Viele Bereiches des Verhaltenskodexes, sind im Qualitätsmanagement der Einrichtung in Standards festgelegt und dem ganzen Personal jederzeit zugängig. Alle neuen Mitarbeiter sind verpflichtet das Qualitätsmanagementhandbuch zu lesen und diese im Alltag umzusetzen. Dieses Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und den aktuellen Gesetzesregelungen und Rahmenbedingungen angepasst.

7 Gefährdungsanalyse und Prävention

Bei der Gefährdungsanalyse geht es darum, mögliche „Gefahren“ im Alltag, in Situationen oder auch durch räumliche Gegebenheiten zu erkennen und präventive Maßnahmen abzuleiten.

Die Einrichtungsteams analysieren daher verschiedene Anlässe und Situationen im pädagogischen Alltag sowohl im Einrichtungsteam, als auch unter Einbezug der Kinder z.B. hinsichtlich der Themen: Nähe und Distanz, Räumlichkeiten, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln und Toilettengang, An-, Aus- und Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Sexualpädagogik, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern sowie Social Media und Öffentlichkeitsarbeit.

Viele der Themen werden auch in Qualitätsmanagementstandards im QM Handbuch der Gemeinde geregelt, z.B. die Nutzung von privaten Handys während der Arbeitszeit.

Folgende Regelungen gelten in unserem Kindergarten:

- *Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.*
- *Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.*
- *Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die GruppenmitarbeiterInnen bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).*
- *Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.*
- *Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.*
- *Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den MitarbeiterInnen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.*
- *Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.*
- *Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.*
- *Personensorgeberechtigte benützen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten.*
- *Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen durch Externe und Eltern sind nicht gestattet.*
- *Eltern teilen persönlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den GruppenmitarbeiterInnen unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.*
- *Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert. In den Elternbriefen werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt das jeder informiert ist*

Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- *Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.*
- *Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.*
- *Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.*
- *Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.*
- *Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt.*

Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

- *Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.*
- *Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.*
- *Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.*

Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- *Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.*
- *Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.*

Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- *Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.*
- *Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.*
- *Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.*
- *Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.*
- *Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.*

Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks oder beim Besuch eines Schwimmbads – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt

- *Die Eltern wissen über die Funktionalität in den Bereichen Bescheid.*
    - *Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.*
    - *Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten/ Besuchertoilette nicht mitgenommen.*
    - *Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).*
    - *Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.*
    - *Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.*
    - *Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen*

8 Einstellungsverfahren

Für die Arbeit in einer unserer Tageseinrichtungen für Kinder fordern wir eine hohe Fachlichkeit und Professionalität. Außerdem möchten wir eine Sensibilität unserer Mitarbeitenden für die Themen Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement, sowie für eine offene und fehlerfreundliche Kultur sicherstellen.

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnis, fordern wir Arbeitszeugnisse von bisherigen Anstellungsverhältnissen in Kindertageseinrichtungen. Das Führungszeugnis wird nach SGB VIII § 72 a bei Einstellung und jeweils nach 5 Jahren erneut angefordert und in der Personalakte abgelegt. Die Arbeitszeugnisse werden zu Beginn der Tätigkeit angefordert, geprüft und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen in der Personalakte abgelegt.

In jedem Bewerbungsgespräch wird mit mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zu oben genannten Themen, das Fachwissen und die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft.

Unserem festgeschriebenen Einarbeitungsstandard folgend, wird die bzw. der Mitarbeitende in den ersten Tagen ihrer bzw. seiner Beschäftigung über das einrichtungsspezifische Schutzkonzept unterrichtet und unterschreibt als Zeichen der Anerkennung die Selbstverpflichtungserklärung.

9 Intervention

Bei jedem Verdacht auf einen (sexuellen) Übergriff, steht der Schutz der oder des Betroffenen an erster Stelle. Dann wird umgehend die Leitungsebene informiert und es erfolgt die Bewertung des Verdachts.

Vage bleibender Verdacht

Bei einem vage bleibenden Verdacht, ist weder eine Bestätigung, noch eine Widerlegung hinsichtlich eines Vorfalls oder Verhaltens möglich. Es steht Aussage gegen Aussage. Eine Aufklärung von Verdachtsmomenten ist nicht möglich. Häufig entsteht ein vager Verdacht aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden.

Entscheidend ist hier eine genaue Dokumentation. Diese beinhaltet immer die Namen der Beteiligten, Datum und Uhrzeit, die wertfreie Schilderung z.B. einer Beobachtung, sowie mögliche Aufgaben und Fristen. Ebenso ist zu vermerken, ob und an wen die Aufzeichnungen weitergegeben wurden.

Hinreichend konkreter Verdacht

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht handelt es sich um einen relevanten Verdacht aus pädagogischer Sicht, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Dabei liegen konkrete Beobachtungen von (sexuellen) Übergriffen und/oder (sexualisierter) Gewalt vor. Auch kann es sein, dass mehrere Kinder bzw. Jugendliche von einem Vorfall berichten.

In diesem Fall erfolgt unverzüglich die Bildung eines Krisenteams mindestes bestehend aus der Leitung, einem Trägervertreter, dem Personalamt und dem Bürgermeister. Ebenso sollte unverzüglich eine psychologische Beratung hinzugezogen werden.

Der bzw. die Mitarbeitende wird unverzüglich vom Dienst suspendiert.

Das Krisenteam:

- Initiiert pädagogische, therapeutische, rechtliche Unterstützung für Betroffene
- Signalisiert jederzeit Gesprächsbereitschaft für Betroffene
- Wahrt die Sensibilität und den Datenschutz
- Bezieht eine externe (Fach-)Beratung mit ein
- Initiiert psychologische Unterstützung für das Einrichtungsteam
- Zeigt Sensibilität und Gesprächsbereitschaft gegenüber des Einrichtungsteams
- Klärt den internen und externen Umgang, informiert die Beteiligten darüber
- Achtet auf die Einhaltung des Datenschutzes

Gespräche mit dem Täter bzw. der Täterin finden ausschließlich unter Zeugen statt. Es erfolgt eine genaue Prüfung des Vorfalls und eine mögliche Sicherstellung von Beweisen. Der Täter bzw. die Täterin haben das Recht Stellung zu beziehen und sich rechtlichen Beistand zu holen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden geprüft.

Es erfolgt die Entscheidung hinsichtlich einer (Nicht-)Meldung an die Strafverfolgungsbehörde.

Ausgeräumter Verdacht

Bei einem ausgeräumten Verdacht handelt es sich um eine nachweislich falsche Verdächtigung. Es gibt zweifelsfreie Beweise, dass sich kein Übergriff ereignet hat. Es besteht ein zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist.

Die Einrichtungsleitung koordiniert, informiert, ist Ansprechpartner und Vertrauensperson. Alle beteiligten Stellen werden über den ausgeräumten Verdacht informiert. Für den bzw. die Mitarbeitende wird bei Bedarf ein Stellenwechsel ermöglicht, bzw. eine psychologische Betreuung organisiert. Das Team kann ebenfalls Unterstützung durch Supervision etc. erhalten.

Alle Schritte werden mit dem betroffenen Mitarbeiter bzw. mit der betroffenen Mitarbeiterin sorgfältig abgestimmt. Eltern und Elternbeirat werden ggf. um Mithilfe gebeten bzw. informiert.

Gegebenenfalls wird ein Klarstellungbericht herausgegeben. Der Umgang mit der Presse wird durch die Verwaltung geregelt.

Sofern sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt, ist jedwede Dokumentation über den Vorfall zu vernichten.

Meldungen nach § 47 SGB VIII

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen „ohne schuldhaftes Zögern“ anzuzeigen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.
Die Meldung erfolgt i.d.R. durch den Träger, kann aber auch in bestimmten Fällen (anonym) von Beschäftigten, Eltern oder Dritten abgegeben werden.
Wichtig: Als Beweisgrundlage dienen immer Dokumentationen, die bestenfalls schon Rücksprache bei Kolleginnen, Kollegen oder der Einrichtungsleitung gefunden haben.
Nach einer (örtlichen) Prüfung wird das Jugendamt weitere Schritte einleiten.

Zu meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen zählen z.B.

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, (sexuelle) Übergriffe, unangemessenes Erziehungsverhalten)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. gravierende Unterschreitung des Personalschlüssels)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

10 Dokumentation

Der Dokumentation wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation in den Kitas und Horten werden Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag regelmäßig und systematisch erfasst.
Im mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch, werden diese Beobachtungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
Bei Beobachtungen die auf einen dringenden Handlungsbedarf hinweisen, muss das Gespräch zeitnah mit den Eltern stattfinden, um schnellstmöglich Unterstützungsbedarf anbieten zu können.
Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihre Beobachtungen hinsichtlich ihrer Objektivität und nutzen hierfür die kollegiale Fallberatung als Instrument.
Die Eltern zeichnen das Protokoll des Elterngesprächs und erhalten eine Ausführung.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist eine ausführliche Dokumentation unabdingbar. Dafür sind so viele Angaben wie möglich notwendig – dies ist ggf. später die einzige Handlungsgrundlage!
Um maximale Objektivität zu gewährleisten, werden die Dokumentationen mit Kolleginnen, Kollegen und der Leitung besprochen – in besonders prekären Fällen oder bei Unsicherheit scheuen Sie sich nicht auf den Träger zuzugehen.

11 Eltern

Eine gelungene Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte gilt stets als bedeutender Faktor für eine günstige Entwicklung von Kindern.
Eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung. Das gemeinsame Interesse Kindeswohl verbindet die beiden Lebenswelten miteinander.

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sollte stets ein Bestandteil der Partnerschaft sein. Sorgen und Ängste der Eltern rund um die Entwicklung ihres Kindes können von der Kita in einem professionellen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Rahmen aufgefangen werden – die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote gehört ebenso zur Aufgabe pädagogischer Fachkräfte.

Das Thema Kinderschutz und gewaltfreie Erziehung kann in Tür-und-Angel-Gesprächen, Elternabenden, Entwicklungsgesprächen sowie durch die Bereitstellung von Infomaterialien erfolgen.

Wir möchten die Eltern mit in unser Schutzkonzept einbeziehen, um Kinderschutz auf allen Ebenen des kindlichen Lebens zu prävenieren und so die Handlungsgrundlage unserer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu stärken. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Kindern eine gewaltfreie Entwicklung gewähren.

12 Ausblick

In der Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und Einrichtungsteams und in Abstimmung mit dem Träger wurde das institutionelle Schutzkonzept erarbeitet, welches heute in seinen Grundzügen steht.

Abschließend soll nun aufgezeigt werden was wir bereits erreicht haben und gleichzeitig sollen neue Ziele formuliert werden.

Wir haben unsere Einrichtungen mit all Ihren Chancen und Risiken analysiert und unsere Schwachstellen sichtbar gemacht. Passend dazu wurden ein verbindlicher Verhaltenskodex, ein standardisierter Notfallplan sowie einrichtungsspezifische Maßnahmenkataloge ausgearbeitet.

Unser Schutzkonzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht und ein Artikel hierzu erscheint im örtlichen Amtsblatt.

Im nächsten Schritt soll unser Schutzkonzept nun konzeptionell verankert werden. Wer auf der Suche nach Informationen über unsere Einrichtungen und unsere pädagogische Arbeit ist, soll gleichzeitig auch immer in Erstkontakt mit diesem Schutzkonzept kommen.

Bei unseren Vorstellungsgesprächen haben wir uns zu mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zum Thema Kinderschutz verpflichtet.

Eine Selbstverpflichtungserklärung wird für alle Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen verbindlich eingeführt.

Unsere Kinder sollen regelmäßig über ihre Rechte kindgerecht aufgeklärt werden. Gleichzeitig sollen auch die Möglichkeiten zur Beschwerde regelmäßig in das Gedächtnis der Kinder gerufen werden. Gleiches gilt für unsere Eltern – wir möchten Sie zudem weiterhin in die Thematik einbeziehen und Hilfsangebote noch präsenter machen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung zum Thema Prävention (sexueller) Gewalt und Kinderschutz. Eine Liste besuchter Weiterbildungsveranstaltungen liegt in den jeweiligen Einrichtungen vor.

Im Kindergartenjahr 2022/ 2023 wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit Zuständigkeit Eggenstein-Leopoldshafen unsere Teamsitzungen/ unsere Einrichtungen besuchen und über das Verfahren im Verdachtsfall aufklären. Wir möchten unsere Mitarbeitenden mit den Handlungsabläufen fest vertraut machen, damit Unsicherheiten überwunden werden können und im Ernstfall unverzögert Hilfe eingeleitet werden kann.

Um die Aktualität zu wahren, wird es eine fortlaufende Reflexion der Gefährdungsanalyse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen geben. Die offene Fehlerkultur soll durch den ständigen Austausch im Team, mit den Eltern und mit den Kindern sowie zu externen Fachstellen/ Träger optimiert und gelebt werden.

Das Schutzkonzept wird jährlich auf seine Aktualität hin überprüft und unter Umständen angepasst.

Unsere Kitas sind ein Schutzort – für weitere Anregungen zum Thema gelebter Kinderschutz haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

13 Adressen und Anlaufstellen

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

0711 63750

info@kvjs.de

www.kvjs.de

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

0721 93668020

friedrich.mayer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Allgemeiner-Sozialer-Dienst

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Kriegsstraße 78

76137 Karlsruhe

0721 93667560

anne.majer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Psychologische-Beratungsstellen

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

0721 936 67490

Fax 0 721 936 67491

loreen.habich@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

0721 842208

info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

www.kinderschutzbund-karlsruhe.de

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

0721 859173

info@wildwasser-frauennotruf.de

www.wildwasser-frauennotruf.de

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255530

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

0721 1335381

allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

13.9 berta-Telefon

Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

0800 3050750

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

14 Anhang

14.1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, …

- … allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maß offen entgegenzutreten. Herkunft, Sprache, Geschlecht, persönliche Fähigkeiten und sexuelle Orientierung haben keinen Einfluss auf meine Haltung gegenüber Kindern
- … die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten, ihre verbalen und non-verbalen Signale wahrzunehmen und sie vor grenzverletzendem Verhalten zu schützen
- … zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und unverzüglich einzuschreiten
- … mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst zu sein und diese nicht auszunutzen
- … jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug nicht anzuwenden. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund und die erzieherischen Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch.
- … mit körperlichen Berührungen zurückhaltend umzugehen und sie auch nur zu erlauben, wenn das Kind dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung erfordert. In besonderen Situationen z.B. zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht, erfolgen individuelle körperliche Interventionen nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kind
- … bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen einzuschreiten.
- … keine körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung zu bringen
- … keine sexualisierte Sprache, keine rassistischen, abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu verwenden
- … bei sprachlichen Grenzverletzungen unverzüglich einzugreifen
- … Kinder mit Namen anzusprechen und Spitznamen nur mit Einverständnis der/des Betreffenden zu verwenden
- … eine korrekte Sprache zur Benennung von Geschlechtsorganen zu verwenden
- … Schutzbefohlene und Eltern für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke zu sensibilisieren
- … bei Straftaten, die in Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, umgehend meinen Arbeitgeber zu informieren.
- … stets gemäß den hier aufgeführten Punkten zu handeln. Andernfalls ist mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung und jedes grenzverletzende Verhalten mit und gegenüber Kindern und Jugendlichen disziplinarische und / oder arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum, Unterschrift:

LANDKREIS
KARLSRUHE

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landkreis Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Amtsleiterin, Margit Freund

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt" genannt)

und:

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Bürgermeister Bernd Stober, Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger" genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. – soweit erforderlich – auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier vom KVJS „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII" sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft". Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen.

2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

   - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
   - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
   - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
   - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016) § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Der Träger lässt sich entsprechend:

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in den Arbeitspapieren des KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 7 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 8 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 31.01.2019 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Karlsruhe, den 17.12.2018
Ort, Datum

Margit Freund, Amtsleiterin

Für den Träger:

Eggenstein, 21.12.18
Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger

15 Impressum

Es haben mitgewirkt:

Lena Petri, Fachbereichsleitung Soziales

Carina Kastner, Sachgebietsleitung Soziales

Annika Menchen, Leitung Kindertagesstätte Malkasten

Elke Meinzer, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Sabine Tottewitz, Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Simon Ripp, Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Simon Rohrpasser, Leitung Kindertagesstätte Spielkiste

Celina Hehn, Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Jennifer Isenmann, kommissarische stellvertretende Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Nicole Gerhardt, Leitung Kernzeit an der Grundschule Leopoldshafen

Susanna Flaig, Leitung Hort und Kernzeit an der Lindenschule

Eva Ladanyi, Leitung erweiterte Betreuung an der GMS

Jessica Roth, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Jack Herbst, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Eggenstein-Leopoldshafen, März 2022

Stand: März 2022 // überarbeitet:

Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel. 0721 97886-0
Fax. 0721 97886-23

info@egg-leo.de
www.egg-leo.de